

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Consensive GmbH, Bauhausstr. 7c, 99423 Weimar
aktualisiert am 2. September 2024

Vorbemerkung

Der Anbieter hat sich auf die Entwicklung von Software im Bereich interaktiver 3D Computergrafik, Benutzungsschnittstellen und Virtual Reality (VR) spezialisiert. Er bietet Kunden im Rahmen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen Mietlizenzen seiner Software sowie damit zusammenhängende Dienstleistungen in Form von Entwicklungsleistungen, Managed Hosting sowie Wartung und Support an.

Zur Regelung der Bedingungen für die Überlassung und Nutzung der vom Anbieter vertriebenen Softwareprodukte und den damit zusammenhängenden Dienstleistungen gelten nachfolgende Vereinbarungen.

A. Allgemeine Vereinbarungen

1 Rangfolge

- 1.1 Die unter diesem Teil A. getroffenen Vereinbarungen finden auf alle Rechtsgeschäfte der Parteien im Zusammenhang mit der Software des Anbieters Anwendung. Für bestimmte Leistungsteile finden darüber hinaus jeweils die in den Teilen B. ff getroffenen Vereinbarungen Anwendung. Sämtliche vertraglichen Vereinbarungen stehen im Falle von Widersprüchen in folgender Rangfolge:
- Angebot (höchste Priorität),
 - Teile B. ff – dieses Vertrages zu besonderen Vereinbarungen,
 - Teil A. dieses Vertrags zu allgemeinen Vereinbarungen (niedrigste Priorität)
- 1.2 Allgemeine Einkaufs- und Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers nicht ausdrücklich in Angebot oder Auftragsbestätigung widersprochen wurde.

2 Vertretungsberechtigte Personen

- 2.1 Die Parteien benennen rechtlich umfassend bevollmächtigte Vertreter. Die Parteien werden darüber hinaus unverzüglich nach Vertragsschluss jeweils einen Stellvertreter benennen. Der Vertreter und sein Stellvertreter sind für die jeweils andere Partei bei allen Fragen, die den rechtlichen Rahmen der Zusammenarbeit betreffen, die ausschließlichen Ansprechpartner für Absprachen und Vereinbarungen aller Art. Die Parteien versichern, dass die von ihnen zu benennenden Vertreter und deren Stellvertreter umfassend zu allen Entscheidungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag bevollmächtigt sind. Erfolgt keine Benennung, gelten die Geschäftsführer sowie stellvertretend der Einkauf als bevollmächtigt.

- 2.2 Den Parteien steht es frei, die von ihnen benannten Vertreter und deren Stellvertreter jederzeit durch andere Personen zu ersetzen. Änderungen sind dem Vertragspartner jeweils unverzüglich in Textform mitzuteilen. Bei der Vornahme von Änderungen werden die Parteien dafür Sorge tragen, dass keine Störungen in der Zusammenarbeit eintreten und neu benannte Vertreter über alle notwendigen Informationen verfügen, die für eine reibungslose Zusammenarbeit notwendig sind.
- 2.3 Sämtliche Erklärungen, die nach diesem Vertrag abzugeben sind, sind in Textform gegenüber dem angegebenen Vertreter oder dessen Stellvertreter der jeweiligen Partei abzugeben. Der Vertreter und dessen Stellvertreter geben zu diesem Zwecke eine E-Mailadresse an, die für die Abgabe der Erklärungen in Textform verwendbar sind.

3 Subunternehmer

- 3.1 Der Anbieter ist berechtigt, Unterauftragnehmer zur Leistungserbringung einzusetzen. Der Anbieter wird den Kunden vor der Einbindung eines neuen Unterauftragnehmers via E-Mail informieren. Der Kunde kann der Einbindung des Unterauftragnehmers nur aus wichtigem Grund widersprechen. Widerspricht der Kunde der Einbindung und finden die Parteien nicht innerhalb einer angemessenen Frist eine einvernehmliche Lösung, kann der Kunde den vom Unterauftragnehmer zu erbringenden Leistungsbestandteil mit Wirkung zum Zeitpunkt der Einbindung des Unterauftragnehmers kündigen.
- 3.2 Der Anbieter wird die Vereinbarungen mit seinen Unterauftragnehmern so ausgestalten, dass sie in Übereinstimmung mit den Regelungen dieses Vertrags stehen.

4 Vergütung, Zahlungsweise

- 4.1 Die Vergütung für die Leistungen ergibt sich aus dem Angebot.
- 4.2 Sämtliche Preise gelten als Netto-Preise zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.
- 4.3 Die Zahlungsbedingungen ergeben sich aus dem Angebot. Rechnungen sind jeweils innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- 4.4 Der Anbieter ist im Falle eines Verzugs berechtigt, hinsichtlich der für den Kunden aus dem gleichen Vertragsverhältnis zu erbringenden Leistungen ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen. Die fälligen Zahlungen sind während des Verzugs nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften zu verzinsen.
- 4.5 Auslagen und besondere Kosten, die dem Anbieter auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden entstehen, werden zum Selbstkostenpreis berechnet.
- 4.6 Gerät der Kunde mit der Zahlung fälliger Rechnungen in Verzug, so ist die Forderung mit 9 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszins zu verzinsen. Die Geltendmachung weiterer Verzugsansprüche durch den Anbieter bleibt vorbehalten.

- 4.7 Bei Dauerschuldverhältnissen ist der Anbieter berechtigt, die Preise höchstens einmal pro Kalenderjahr um 3% zu erhöhen. Bei einer darüber hinausgehenden Preissteigerung ist es dem Kunden gestattet, den laufenden Vertrag mit Wirkung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung außerordentlich zu kündigen.

5 Gewährleistung, Garantien, Sachmängelhaftung

- 5.1 Der Anbieter steht dafür ein, dass die Software die vereinbarten Funktionalitäten aufweist und insgesamt den anerkannten Regeln der Technik entspricht sowie nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert und die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.
- 5.2 Die Leistungen des Anbieters sind frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang den subjektiven und objektiven Anforderungen und den Monateanforderungen gem. §§ 434, 536 BGB entsprechen. Bei Vorliegen einer Beschaffensvereinbarung richtet sich die Frage nach den objektiven Anforderungen ausschließlich nach dieser. Angaben zur Beschaffenheit bzw. Einsatzmöglichkeiten der Leistungen stellen keine Garantien im Sinne der §§ 443, 444 BGB dar, es sei denn, die Angaben werden ausdrücklich und schriftlich unter Bezugnahme auf die gesetzliche Regelung als solche Garantien bezeichnet.
- 5.3 Die Haftung des Anbieters für anfängliche Mängel gem. § 536a Abs. 1 BGB wird ausgeschlossen. Die Haftung des Anbieters für verschuldete Mängel sowie seine Verantwortlichkeit für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt.
- 5.4 Mängelansprüche bestehen insbesondere nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, ungeeigneter Systemumgebung oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dieser Vereinbarung nicht vorausgesetzt sind.
- 5.5 Der Anbieter gewährleistet, dass der Nutzung der Software im vertraglichen Umfang durch den Kunden keine Rechte Dritter entgegenstehen. Ohne ausdrückliche Vereinbarung gilt die Gewähr ausschließlich für das Land, in dem der Kunde seinen Geschäftssitz hat. Bei Rechtsmängeln leistet der Anbieter Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu verschafft er dem Kunden eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit an der gelieferten Software.
- 5.6 Die Software kann Software und andere Materialien von Drittanbietern enthalten, einschließlich Open-Source-Software, die von Drittanbietern unter separaten Bedingungen lizenziert werden. Im Falle eines Widerspruchs zu den Bedingungen des Einzelvertrags haben die Drittanbieter-Bedingungen in Bezug auf Drittanbieter-Software Vorrang.
- 5.7 Die Anzeige eines potenziellen Mangels hat gegenüber dem Anbieter unverzüglich schriftlich zu erfolgen.

- 5.8 Nacherfüllung
- 5.8.1 Der Anbieter leistet bei Sachmängeln zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu überlässt er nach seiner Wahl dem Kunden einen neuen, mangelfreien Softwarestand oder beseitigt den Mangel; als Mangelbeseitigung gilt auch, wenn der Anbieter dem Kunden zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden (Workaround). Der Anbieter ist berechtigt, die Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde die Vergütung vollständig bezahlt hat.
- 5.8.2 Die Verpflichtung des Anbieters zur Mängelbehebung betrifft die jeweils letzte, vom Kunden übernommene Fassung der Software.
- 5.8.3 Der Kunde ist verpflichtet, einen neuen Softwarestand zu übernehmen, wenn der vertragsgemäße Funktionsumfang nicht verringert wird und die Übernahme nicht zu erheblichen Nachteilen führt.
- 5.8.4 Die Mangeldiagnose und -beseitigung erfolgt nach Wahl des Anbieters bei dem Anbieter, am Installationsort der Leistungen oder soweit möglich durch Fernzugriff.
- 5.8.5 Schlägt zwei Versuche der Nacherfüllung fehl, ist der Kunde berechtigt, angemessene Nachfrist zur Mängelbeseitigung zu setzen. Er hat dabei ausdrücklich und schriftlich darauf hinzuweisen, dass er sich das Recht vorbehält, bei erneutem Fehlschlagen vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen.
- 5.8.6 Schlägt die Nachbesserung auch in der Nachfrist fehl, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern, außer es liegt ein unerheblicher Mangel vor. Der Anbieter kann nach Ablauf einer gem. Absatz A 5.7 gesetzten Frist verlangen, dass der Kunde seine aus dem Fristablauf resultierenden Rechte binnen zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung ausübt. Nach Fristablauf geht das Wahlrecht auf den Anbieter über.
- 5.9 Erbringt der Anbieter auf Anforderung des Kunden Leistungen bei Fehlersuche oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so kann er hierfür Vergütung entsprechend seiner üblichen Sätze verlangen. Das gilt insbesondere, wenn ein Mangel nicht nachweisbar oder nicht dem Anbieter zuzurechnen ist.
- 5.10 Behaupten Dritte Ansprüche, die den Kunden hindern, die ihm vertraglich eingeräumten Nutzungsbefugnisse wahrzunehmen, unterrichtet der Kunde den Anbieter hierüber unverzüglich schriftlich. Der Kunde stimmt sich mit dem Anbieter ab und nimmt Handlungen mit Rechtswirkung, insbesondere Anerkenntnisse und Vergleiche, nur mit dessen Zustimmung vor.
- 5.11 Aus sonstigen Pflichtverletzungen des Anbieters kann der Kunde Rechte nur herleiten, wenn er diese gegenüber dem Anbieter schriftlich gerügt und ihm eine Nachfrist zur Abhilfe eingeräumt hat. Das gilt nicht, soweit nach der Art der Pflichtverletzung eine Abhilfe nicht in Betracht kommt.

- 5.12 Die Verjährungsfrist für alle Gewährleistungsansprüche beträgt ein Jahr und beginnt mit der Bereitstellung der Software und der Mitteilung der Bereitstellung an den Kunden.
- 5.13 Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Anbieters, bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Personenschäden oder Rechtsmängeln gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 1 a BGB, sowie bei Garantien gemäß § 443 BGB gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, ebenso bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 5.14 Soweit Angestellte des Anbieters vor Vertragsschluss Garantien abgeben, sind diese nur wirksam, wenn sie durch die Geschäftsleitung des Anbieters schriftlich bestätigt werden.

6 Vertragsdauer und Kündigung

- 6.1 Die Laufzeit der Vereinbarung zum Betrieb der Softwarelösung sowie die jeweiligen Kündigungsfristen ergeben sich aus dem Angebot.
- 6.2 Sofern zwischen den Parteien vereinbart, erneuert sich die Abonnementlaufzeit automatisch jeweils um die ursprünglich vereinbarte Abonnementlaufzeit, es sei denn, eine Partei kündigt das Abonnement mindestens drei Monate vor Ablauf der automatischen Erneuerung in Textform. Die zu diesem Zeitpunkt dann jeweils aktuellen Bedingungen dieser Vereinbarung, gelten dann für die folgende Abonnementlaufzeit anstelle dieser Vereinbarung. Die Gebühren bleiben unverändert, es sei denn, der Anbieter informiert den Kunden mindestens vier Monate vor dem Ende der aktuellen Abonnementlaufzeit über abweichende, zukünftige Gebühren oder die Gebühren für erneuerte Abonnementlaufzeiten sind bereits im Einzelvertrag angegeben.
- 6.3 Das Recht jeder Partei, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich und fristlos zu kündigen, bleibt unberührt.
- 6.4 Ein wichtiger Grund liegt für den Anbieter insbesondere vor, wenn
- der Kunde für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der vereinbarten Vergütung im Verzug ist oder der Kunde in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Vergütung in Höhe eines Betrags in Verzug gekommen ist, welcher der Vergütung für zwei Monate entspricht;
 - der Kunde zahlungsunfähig ist oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet ist oder mangels Masse der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens abgewiesen worden ist; nach Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden darf der Anbieter jedoch nicht wegen eines Verzugs mit der Entrichtung der Vergütung, der in der Zeit vor dem Eröffnungsantrag eingetreten ist, oder wegen einer Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden kündigen;
 - der Kunde die vertragliche Pflicht, rechtliche Vorschriften bei der Nutzung der vertraglichen Leistungen nicht beachtet, und diesen Verstoß auch nach Benachrichtigung über eine Sperrung der Inhalte durch den Anbieter nicht unverzüglich abstellt.

- 6.5 Mit Beendigung des Vertrages hat der Kunde gegen den Anbieter einen Anspruch auf Herausgabe und Löschung der auf dem Server gespeicherten Daten. Im Falle der Kündigung ist der Kunde verpflichtet, das Original der von der Kündigung betroffenen Software einschließlich der Dokumentation und alle Kopien zu löschen oder an den Anbieter zurückzugeben. Auf Verlangen des Anbieters gibt der Kunde über die Löschung eine Erklärung ab.

7 Haftung

- 7.1 Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Anbieters beruhen, haftet der Anbieter unbeschränkt.
- 7.2 Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Anbieter nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von erheblicher Bedeutung ist. Bei Verletzung einer solchen Pflicht ist die Haftung beschränkt auf solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen der Softwareüberlassung typischerweise gerechnet werden muss.
- 7.3 Die Haftung für Datenverlust, den der Anbieter zu vertreten hat, wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger Anfertigung von mindestens täglichen Sicherungskopien zu erwarten wäre.
- 7.4 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 7.5 Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Anbieters.

8 Höhere Gewalt

- 8.1 Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt (z. B. Naturkatastrophen, Pandemien, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, allgemeine Störungen der Telekommunikation, Hackerangriffe usw.) und Umständen im Verantwortungsbereich des Kunden (z.B. nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungsleistungen, Verzögerungen durch dem Kunden zuzurechnende Dritte etc.) hat der Anbieter nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Anbieter, Termine für das Erbringen betroffener Leistungen um die Dauer der Verzögerung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit zu verschieben. Der Anbieter wird dem Kunden Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt unverzüglich schriftlich anzeigen. Dauert die höhere Gewalt ununterbrochen länger als 3 Monate an, werden beide Parteien von ihren Leistungspflichten frei.

9 Geheimhaltung

- 9.1 Soweit die Parteien zuvor nicht eine gesonderte Vereinbarung zur Geheimhaltung geschlossen haben, vereinbaren der Anbieter und der Kunde, über vertrauliche Informationen Stillschweigen zu wahren. Diese Verpflichtung sowie die nachfolgenden Regelungen zur Geheimhaltung bestehen auch nach Beendigung des

Vertrages zeitlich unbeschränkt fort. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen,

- die dem Empfänger bei Abschluss des Vertrages nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch Vertraulichkeitsvereinbarungen, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;
- die bei Abschluss des Vertrages öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrages beruht;
- die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offengelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.

9.2 Der Anbieter und der Kunde werden nur solchen Beratern Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren, die dem Berufsgeheimnis unterliegen oder denen zuvor den Geheimhaltungsverpflichtungen dieses Vertrages entsprechende Verpflichtungen auferlegt worden sind. Des Weiteren werden der Anbieter und der Kunde nur denjenigen Mitarbeitern die vertraulichen Informationen offenlegen, die diese für die Durchführung dieses Vertrages kennen müssen und diese Mitarbeiter auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden in arbeitsrechtlich zulässigem Umfang zur Geheimhaltung verpflichtet.

9.3 Der Anbieter und der Kunde sind verpflichtet, das Ansehen des Vertragspartners zu wahren und sich jeglicher Handlung oder Äußerungen zu enthalten, die geeignet sind, das Ansehen des Vertragspartners zu schädigen oder zu gefährden.

9.4 Wenn eine Partei dies verlangt, sind die von ihr übergebenen Unterlagen wie Strategiepapier, Briefingdokumente etc. nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an sie herauszugeben oder im Falle von Daten zu löschen, soweit die andere Partei kein berechtigtes Interesse an diesen Unterlagen geltend machen kann.

9.5 Den Vertragspartnern ist bekannt, dass eine elektronische und unverschlüsselte Kommunikation (z.B. per E-Mail) mit Sicherheitsrisiken behaftet ist. Bei dieser Art der Kommunikation werden sie daher keine Ansprüche geltend machen, die durch das Fehlen einer Verschlüsselung begründet sind, außer soweit zuvor einer Verschlüsselung vereinbart worden ist.

10 **Datenschutz**

10.1 Die Parteien werden die jeweils auf sie anwendbaren datenschutzrechtlichen Gesetze einhalten.

10.2 Sofern der Kunde beabsichtigt, die vom Anbieter erbrachte Leistung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zu verwenden, wird er den Anbieter hierüber unverzüglich informieren. In diesem Fall schließen die Parteien eine gesonderte Auftragsverarbeitungsvereinbarung. Die Parteien werden sämtliche weitere

erforderliche Angaben im Hinblick auf die Konkretisierung der Verarbeitung unmittelbar vornehmen.

11 Referenznennung, Werberecht

- 11.1 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden als Referenz vom Anbieter genannt zu werden. Hierfür erteilt er dem Anbieter, ungeachtet der Übertragungs-, Träger- und Speichertechniken, ein zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht an den Marken und Unternehmenszeichen für den Zweck der Referenznennung.

12 Abwerbeverbot

- 12.1 Der Kunde verpflichtet sich, während der Dauer der Zusammenarbeit der Parteien und für einen Zeitraum von einem Jahr danach keine Mitarbeiter des Anbieters direkt oder indirekt abzuwerben. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Kunde, eine vom Anbieter der Höhe nach festzusetzenden und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfenden Vertragsstrafe zu zahlen.

13 Kostenlose Testphase

- 13.1 Der Anbieter kann dem Kunden die kostenlose Nutzung der Software für eine individuell zu vereinbarende Testphase gestatten. Die kostenlose Nutzung während der Testphase ist nicht für produktive Zwecke geeignet, sondern ausschließlich um sich einen Eindruck über die Software zu verschaffen.
- 13.2 Es ist zu beachten, dass sich das Testpaket vom später gebuchten Paket des Kunden in Funktionsweise und Limitierungen unterscheiden kann. Spezifische Eigenschaften der Software werden nicht geschuldet und eine Nutzung durch den Kunden zu anderen Zwecken als Testzwecken ist innerhalb des kostenlosen Testzeitraums nicht gestattet.
- 13.3 Der Testkunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Software ausschließlich in einer Testumgebung zum Einsatz kommt und entsprechend bei einer Fehlfunktion keine Schäden an anderer Software und Hardware verursachen kann.
- 13.4 Der Anbieter übernimmt keinerlei Gewährleistung oder Haftung für die kostenlose Nutzung der Software während der Testphase.
- 13.5 Der Anbieter ist berechtigt, den Vertrag während der Testphase jederzeit vorzeitig zu beenden.

14 Abtretung, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

- 14.1 Die Abtretung von Forderungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei zulässig. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Die Regelung des § 354 a HGB bleibt hiervon unberührt.
- 14.2 Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen Gegenansprüchen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.

- 14.3 Die Parteien können nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

15 Rechtswahl und Gerichtsstand

- 15.1 Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 15.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist der Sitz des Anbieters.

16 Schriftform

- 16.1 Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen sowie alle künftigen Ergänzungen und alle Rechtshandlungen während seiner Durchführung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen. Beide Parteien bestätigen, dass zum Zeitpunkt der beiderseitigen Unterzeichnung dieses Vertrages außerhalb dieser Urkunde keine weiteren mündlichen oder stillschweigenden Vereinbarungen bestehen.

17 Auslegung des Vertrages

- 17.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien werden sich bemühen, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche zu finden, die dem Vertragsziel rechtlich und wirtschaftlich am besten gerecht wird.

B. Besondere Vereinbarungen zur Miete von Softwarelizenzen

1 Leistungsgegenstand

- 1.1 Für die Miete der Softwarelizenzen gelten die nachfolgenden Vereinbarungen.
- 1.2 Der Kunde mietet die im Angebot näher bezeichnete Software des Anbieters.
- 1.3 Der Quellcode (Source Code) der Software ist nicht Teil der Leistung. Auf Wunsch des Kunden kann eine gesonderte Escrow-Vereinbarung getroffen werden.
- 1.4 Für die Nutzung der Software ist ggf. die Lizenzierung von Standardsoftware von Drittherstellern notwendig, die durch den Kunden bereitgestellt werden muss, soweit dies im Angebot entsprechend ausgewiesen ist. Der Kunde hat darauf zu achten, dass die Lizenzen der Standardsoftware keine Nutzungseinschränkungen bei der Nutzung der vertragsgegenständlichen Software zur Folge haben. Dafür siehe auch Punkt A 5.6.
- 1.5 Die technischen Anforderungen an die Hardware- und Softwareumgebung des Kunden für die Nutzung der Software sind im Angebot festgelegt.

- 1.6 Für die Beschaffenheit der vom Anbieter gelieferten Software ist die im Angebot enthaltene Leistungsbeschreibung in Verbindung mit der in Bezug genommenen Produktbeschreibung abschließend maßgeblich. Eine darüberhinausgehende Beschaffenheit der Software schuldet der Anbieter nicht. Eine solche Verpflichtung kann der Kunde insbesondere nicht aus anderen Darstellungen der Software in öffentlichen Äußerungen oder in der Werbung des Anbieters, sowie deren Angestellten oder Vertriebspartner herleiten, es sei denn, der Anbieter hat die darüberhinausgehende Beschaffenheit ausdrücklich schriftlich bestätigt.
- 1.7 Die Software sowie eine Dokumentation in deutscher und/oder englischer Sprache werden dem Kunden bereitgestellt. Die Dokumentation darf vom Kunden in beliebiger Anzahl zur internen Nutzung ausgedruckt und kopiert werden. Nach Ende der Vertragslaufzeit sind kopierte Dateien zu löschen und physische Kopien zu vernichten.

2 Nutzungsrechte

- 2.1 Mit Inkrafttreten dieses Vertrages räumt der Anbieter dem Kunden ein einfaches, zeitlich auf die Laufzeit dieses Vertrages beschränktes und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht an der in dem Angebot bezeichneten Software und der jeweils dazugehörigen Dokumentation zur bestimmungsgemäßen Nutzung ein. Der Anbieter kann die Nutzungsrechte bei einer ausbleibenden Zahlung der vereinbarten Vergütung widerrufen.
- 2.2 Die Nutzung der Software ist insoweit beschränkt, als das über diesen Vertrag eingeräumte Nutzungsrecht die Nutzung der Software nur mit der im Angebot angegebenen Anzahl von Anwendungsinstanzen gleichzeitig erlaubt (Concurrent Clients). Als „Concurrent Client“ im gilt jede gleichzeitig laufende Instanz der Software. *Die Software **darf immer nur von der im Angebot definierten Anzahl von Clients gleichzeitig genutzt werden. Bei Nutzung von mehr als den im Angebot vereinbarten und regelmäßig berechneten gleichzeitigen Anwendungsinstanzen, ist der Anbieter berechtigt, diese Mehrnutzung zu 1/6 des Jahreswertes pro weiterer Anwendungsinstanz monatsgenau rückwirkend in Rechnung zu stellen.***
- 2.3 Der Kunde darf die Software im eigenen Geschäftsbetrieb verwenden. Insbesondere
- ein Rechenzentrumsbetrieb für Dritte oder
 - das vorübergehende Zur-Verfügung-Stellen der Software (z.B. als Software as a Service oder Application Service Providing) für Dritte
 - die Nutzung der Software zur Schulung von Personen, die nicht Mitarbeiter des Kunden sind,

sind nur nach einer entsprechenden individuellen Regelung im Angebot erlaubt. Eine solche Regelung kann beinhalten, dass es dem Anbieter gestattet wird, die Software für konzernverbundene Unternehmen in einer konzerneigenen Infrastruktur zu betreiben. Eine Weitergabe an konzernfremde Dritte sowie die gewerbliche Weiterverbreitung sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Anbieters gestattet. Der Kunde wird die Software nicht ändern oder

zusammenfassen. Der Kunde wird die Software keiner Open-Source-Software-Lizenz unterordnen, die im Widerspruch zu dieser Vereinbarung steht oder auf diese Software auch sonst nicht anwendbar ist.

- 2.4 Dem Kunden ist es – mit Ausnahme der ihm gemäß §§ 69 d und 69e Urheberrechtsgesetz zustehenden Rechte - nicht gestattet, die Software in irgendeiner Weise zu bearbeiten oder zu verändern. Hiervon ausgenommen sind alle ohne Eingriffe in den Quellcode möglichen Änderungen der Software, die bestimmungsgemäß im Sinne dieses Vertrages und des Angebots sind sowie dem erworbenen und regelmäßig gepflegten Lizenzumfang entsprechen.
- 2.5 Der Kunde ist zur Dekompilierung der Software nur in den Grenzen des § 69 e UrhG berechtigt und erst, wenn der Anbieter nach schriftlicher Aufforderung mit angemessener Frist nicht die notwendigen Daten und/oder Informationen zur Verfügung gestellt hat, um eine Interoperabilität mit anderer Hard- und Software gemäß Leistungsbeschreibung herzustellen.
- 2.6 Es ist dem Kunden nicht gestattet, ohne ausdrückliche schriftliche einmalige Erlaubnis, Penetrationstests, Sicherheitsüberprüfungen, oder dergleichen mit oder an den bereitgestellten Leistungen, Daten, Diensten durchzuführen.
- 2.7 Überlässt der Anbieter dem Kunden im Rahmen von Nachbesserung oder Wartung Ergänzungen (z.B. Patches) oder Erweiterungen der Software (z.B. Update, Release), die früher überlassene Versionen der Software ersetzt, unterliegen diese ebenfalls den Bestimmungen dieser Vereinbarung. Stellt der Anbieter eine neue Version der Software zur Verfügung, so erlöschen in Bezug auf die alte Version die Befugnisse des Kunden nach diesem Vertrag auch ohne ausdrückliches Rückgabeverlangen des Anbieters, sobald der Kunde die neue Version produktiv nutzt.
- 2.8 Der Kunde ist berechtigt, ausschließlich zu Sicherungszwecken und soweit dies zur vertragsgemäßen Nutzung erforderlich ist, eine Kopie der Software herzustellen. Der Kunde erwirbt an dieser Kopie dieselben Rechte wie an den Originalen. Die Kopie ist nach Ende der Vertragslaufzeit unverzüglich zu löschen.
- 2.9 Dem Kunden ist es nicht gestattet, Urheberrechtsvermerke, Kennzeichen und/oder Kontrollnummern oder -zeichen des Anbieters zu verändern oder zu entfernen. Ändert oder bearbeitet der Kunde die Software, sind diese Vermerke und Kennzeichen in die geänderte Fassung des Vertragsgegenstandes zu übernehmen.

3 Bereitstellung der Software

- 3.1 Der Anbieter stellt dem Kunden die Software nebst Dokumentation (soweit Leistungsgegenstand) zum Download bereit. Standard-Dokumentationen stehen zum Download auf der Website des Anbieters zur Verfügung. Die Software wird in der jeweils aktuellen bzw. in der im Angebot bezeichneten Version geliefert.
- 3.2 Betreibt der Anbieter die Software im Rahmen des Managed Hosting für den Kunden, so wird er die Software nach dem Inkrafttreten des Vertrages zu dem dort

genannten Termin auf dem gemieteten Server installieren und den Kunden hierüber informieren.

4 Pflichten des Kunden

- 4.1 Der Kunde hat die Vergütung gemäß Angebot zu leisten.
- 4.2 Der Kunde hat sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale der Software im Angebot informiert und trägt das Risiko, dass diese seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht; über die Geeignetheit hat er sich im Zweifel vor Vertragsabschluss durch Mitarbeiter des Anbieters bzw. durch fachkundige Dritte beraten lassen.
- 4.3 Soweit nichts anderes vereinbart wurde, liegt die Verantwortung für die Einrichtung einer funktionsfähigen und den technischen Anforderungen der Software gemäß Angebot genügenden sowie unter Berücksichtigung der zusätzlichen Belastung durch die Software ausreichend dimensionierten Hard- und Softwareumgebung alleinig beim Kunden.
- 4.4 Der Kunde gewährt dem Anbieter zur Fehlersuche und -behebung im Rahmen der Gewährleistung Zugang zu der Software, nach Wahl des Anbieters unmittelbar und/oder mittels Fernwartung.
- 4.5 Der Kunde wird die Software vor unbefugtem Zugriff schützen, um einen Missbrauch auszuschließen. Er wird die Software Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Anbieters zugänglich machen. Als Dritte gelten nicht die Angestellten des Kunden.
- 4.6 Der Kunde wird den Anbieter bei Prüfung und Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber anderen Beteiligten im Zusammenhang mit der Leistungserbringung angemessen auf Anforderung unterstützen. Dies gilt insbesondere für Rückgriffsansprüche des Anbieters gegen Vorlieferanten.
- 4.7 Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z.B. durch tägliche Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Datenverarbeitungsergebnisse). Die Datensicherung muss eine Wiederherstellung der Daten mit vertretbarem Aufwand sicherstellen. Dies gilt nicht, soweit der Anbieter diese Pflicht im Rahmen des Managed Hosting übernommen hat.
- 4.8 Soweit der Kunde nicht ausdrücklich vorab darauf hinweist, darf der Anbieter davon ausgehen, dass alle Daten des Kunden, mit denen er in Berührung kommen kann, gesichert sind.

C. Besondere Vereinbarungen für Entwicklungsleistungen

1 Leistungsgegenstand

- 1.1 Soweit Leistungen im Bereich der Entwicklung und Implementierung von Software (nachfolgend „Entwicklungsleistungen“ genannt) vereinbart sind, die der

Anbieter für den Kunden erbringen soll, gelten diesbezüglich die nachfolgenden Vereinbarungen.

- 1.2 Im Rahmen von Entwicklungsleistungen erbringt der Anbieter insbesondere, aber nicht ausschließlich:
- Softwareentwicklung
 - Parametrisierung
 - Schulung
 - Datenimport
 - Migrationen
 - Einrichtung
 - Erstellung von Konzepten
 - Erstellung von spezifischen Dokumentationen
- 1.3 Leistungen in den Bereichen Managed Hosting sowie Wartung und Pflege gelten nicht als Entwicklungsleistungen.
- 1.4 Der Anbieter setzt die im Angebot beschriebenen Entwicklungsleistungen für den Kunden um. Das Angebot enthält insbesondere eine konkrete Leistungsbeschreibung und den Leistungsumfang, den Zeitaufwand und den Zeitrahmen sowie ggf. einen Festpreis für die Umsetzung der Entwicklungsleistungen.

2 Leistungserbringung

- 2.1 Der Anbieter erbringt die Entwicklungsleistungen gemäß den anerkannten Regeln der Technik und am Markt üblichen Projektvorgehensmethoden.
- 2.2 Der Anbieter wird die Leistungen grundsätzlich in den eigenen Räumlichkeiten erbringen. Einsätze am Standort des Kunden finden nur statt, soweit diese zwingend erforderlich sind und explizit vereinbart wurden.
- 2.3 Die Vollständigkeit der Anforderungen fällt grundsätzlich in den Verantwortungsbereich des Kunden. Dies gilt nicht, wenn der Anbieter im Auftrag des Kunden gegen Entgelt zur Konkretisierung der Anforderungen beratend tätig wird. Nachträgliche Änderungen an den vereinbarten Leistungen können im Rahmen eines Change Requests vereinbart werden.

3 Änderungswünsche (Change Request)

- 3.1 Als Change Request gelten alle nachträglichen Änderungswünsche des Kunden während der Projektdurchführung.
- 3.2 Änderungen an bereits abgenommenen Werken gelten nicht als Change Request und werden als neue Aufträge gesondert vereinbart.
- 3.3 Nach der Einreichung eines Change Request prüft der Anbieter summarisch, welche Auswirkungen die gewünschte Änderung insbesondere hinsichtlich voraussichtlichen Mehraufwänden, Vergütung und Terminen haben wird. Erkennt der Anbieter, dass die ursprünglich vereinbarten Entwicklungsleistungen aufgrund der Prüfung vorübergehend nicht ausgeführt werden können, so teilt er dies dem

Kunden mit und weist darauf hin, dass der Änderungswunsch weiterhin nur geprüft werden kann, wenn die Erbringung der ursprünglich vereinbarten Entwicklungsleistungen für die Dauer der Prüfung des Änderungswunsches verschoben werden. Erklärt der Kunde sein Einverständnis mit dieser Verschiebung, führt der Anbieter die Prüfung des Änderungswunsches durch. Der Kunde ist berechtigt, einen Änderungswunsch jederzeit zurückzuziehen; das eingeleitete Änderungsverfahren endet dann. Hinsichtlich der Prüfungsaufwände gilt Abs. C 7.

- 3.4 Nach Prüfung des Änderungswunsches wird der Anbieter dem Kunden die Auswirkungen des Änderungswunsches auf die getroffenen Vereinbarungen darlegen. Die Darlegung enthält entweder einen detaillierten Vorschlag für die Umsetzung des Änderungswunsches oder Angaben dazu, warum der Änderungswunsch technisch nicht umsetzbar ist.
- 3.5 Kunde und Anbieter werden sich über den Inhalt eines Vorschlags für die Umsetzung des Änderungswunsches und seine Auswirkungen insbesondere auf die Vergütung und den Zeitplan unverzüglich abstimmen und bei einer Einigung das Ergebnis dem Einzelauftrag, auf den sich die Änderung bezieht, als Nachtragsvereinbarung beifügen.
- 3.6 Ist der Change Request technisch nicht umsetzbar, kommt eine Einigung über die Umsetzung nicht zustande oder endet das Änderungsverfahren aus einem anderen Grund, so verbleibt es beim ursprünglichen Leistungsumfang. Gleiches gilt für den Fall, dass der Kunde mit einer Verschiebung der Entwicklungsleistungen zur weiteren Durchführung der Prüfung nach nicht einverstanden ist.
- 3.7 Der Kunde hat die durch das Änderungsverlangen entstehenden Aufwände einschließlich der Aufwände für Prüfung des Änderungswunsches und das Erstellen eines Änderungsvorschlags zu tragen.

4 Pflichten des Kunden

- 4.1 Der Kunde unterstützt den Anbieter bei der Erfüllung der vertraglich geschuldeten Entwicklungsleistungen. Zu den Mitwirkungspflichten gehören insbesondere das zur Verfügung stellen der zur Leistungserbringung erforderlichen Informationen, Daten und Unterlagen aus seiner Sphäre. Darüber hinaus wird der Kunde soweit erforderlich die zur Verwendung von Standardsoftware von Drittanbietern ggf. notwendigen Lizenzen wie im Angebot bezeichnet bereitstellen.
- 4.2 Der Kunde wird den Anbieter bei Prüfung und Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber anderen Beteiligten im Zusammenhang mit der Leistungserbringung angemessen auf Anforderung unterstützen. Dies gilt insbesondere für Rückgriffsansprüche des Anbieters gegen Vorlieferanten.
- 4.3 Sofern nötig, gewährleistet der Kunde dem Anbieter den Zugang zum Einsatzort und hält seine Mitarbeiter zur Zusammenarbeit mit dem Anbieter an, soweit dies zur Erbringung der Entwicklungsleistungen erforderlich ist.

- 4.4 Sofern die Parteien die Erbringung der Leistungen im Wege der Fernwartung vereinbart haben, wird der Kunde auf seine Kosten die hierfür erforderlichen technischen Voraussetzungen schaffen.
- 4.5 Die vorstehend ausdrücklich genannten Mitwirkungshandlungen hat der Kunde spätestens innerhalb einer Woche nach Anforderung durch den Anbieter zu erbringen. Für die Erbringung weiterer Mitwirkungshandlungen ist der Anbieter berechtigt, dem Kunden eine angemessene Frist zu setzen.
- 4.6 Der Kunde stellt in der erforderlichen Anzahl eigene Mitarbeiter zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten zur Verfügung, die über die erforderliche Fachkunde verfügen.
- 4.7 Dem Kunden ist bekannt, dass durch eine Verletzung oder Verzögerung der Mitwirkungsverpflichtungen die Entwicklungsleistungen des Anbieters im Zweifel nicht vereinbarungsgemäß erbracht werden können. Dies kann insbesondere zu Verzögerungen im vereinbarten Zeitplan und/oder zu Mehraufwänden führen.
- 4.8 Sämtliche Mitwirkungshandlungen, zu denen der Kunde verpflichtet ist, nimmt er auf eigene Kosten vor.

5 Vergütung

- 5.1 Es gelten die zwischen den Parteien im Angebot vereinbarten Vergütungssätze.
- 5.2 Reisezeiten werden zu 100% als Arbeitszeiten vergütet. Reisekosten und Nebenkosten (z.B. Flug- & Zugtickets, Fahrzeug- und Hotelkosten) werden nur bei mehrtägigen Reisen gesondert vergütet.
- 5.3 Die Abrechnung erfolgt nach dem im Angebot vereinbarten Zahlungsplan. Ist im Angebot kein Zahlungsplan vereinbart, so erfolgt die Abrechnung monatlich nach tatsächlich geleistetem Aufwand.
- 5.4 Soll zwischen den Parteien eine feste Vergütung vereinbart werden, so ist diese im Angebot ausdrücklich als „Festpreis“ zu bezeichnen.

6 Nutzungsrechte

- 6.1 Der Anbieter räumt dem Kunden an den für ihn individuell hergestellten und urheberrechtlich schutzfähigen Arbeitsergebnissen ein einfaches, räumlich und zeitlich unbeschränktes Recht ein, diese bestimmungsgemäß zu nutzen. Bei Ergänzungen zu Mietsoftware (z.B. ergänzende Softwaremodule) ist die Dauer der Nutzungsrechte an die Nutzungsdauer der ergänzten Basissoftware gebunden. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, umfasst die bestimmungsgemäße Nutzung die bloße Verwendung der Arbeitsergebnisse. Rechte am Quellcode werden nicht eingeräumt. Das Recht zur Bearbeitung und Weiterentwicklung der Arbeitsergebnisse einschließlich Quellcode ist nur dann umfasst, wenn dies ausdrücklich in Textform zwischen den Parteien vereinbart wird. Weitere Rechte werden nicht eingeräumt.

- 6.2 Eine Übertragung der Nutzungsrechte an Dritte ist untersagt.
- 6.3 Die Arbeitsergebnisse können Bestandteile enthalten, die von Dritten als Standardsoftware oder Open Source Software lizenziert wurden. Für diese Software gelten die jeweiligen Lizenzbestimmungen im Zweifel ausschließlich. Insoweit sind diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf Standardsoftware und Open Source Software von Dritten nicht anwendbar. Eine Liste der ggf. verwendeten Open Source Software mit den jeweils anwendbaren Lizenzbedingungen kann vom Kunden beim Anbieter angefordert werden.
- 6.4 Bis zur vollständigen Vergütungszahlung ist dem Kunden die Nutzung der erstellten Arbeitsergebnisse nur widerruflich gestattet. Der Anbieter kann die Nutzung solcher Leistungen, mit deren Vergütung sich der Kunde in Verzug befindet, für die Dauer des Verzuges untersagen.

7 Termine

- 7.1 Termine zur Leistungserbringung sind für den Anbieter nur dann verbindlich, wenn sie dem Kunden durch den Anbieter ausdrücklich in Textform als „verbindlich“ zugesagt werden.

8 Abnahme

- 8.1 Der Anbieter wird dem Kunden die fertiggestellten Arbeitserzeugnisse zur Abnahme bereitstellen und dem Kunden die Bereitstellung anzeigen. Der Kunde wird diese innerhalb von 6 Wochen einer Abnahmeprüfung unterziehen. Die Abnahmeprüfung ist in der zwischen den Parteien festgelegten Testumgebung beim Kunden auf dessen Kosten vorzunehmen.
Auf Wunsch des Kunden kann das Produktivsystem auch als Testsystem genutzt werden. In diesem Fall entfällt die Haftung des Anbieters für Auswirkungen auf das Produktivsystem. Der Kunde ist verpflichtet, die Arbeitserzeugnisse abzunehmen, soweit diese den vertraglichen Anforderungen entsprechen. Lediglich unerhebliche Mängel hindern die Abnahme nicht. Unerheblich sind solche Mängel, welche die Verwendbarkeit nicht oder nicht erheblich beeinträchtigen. Etwaig vorhandene Mängel sind dem Anbieter schriftlich in einem Abnahmeprotokoll anzuzeigen.
- 8.2 Vom Kunden angezeigte, abnahmerelevante Mängel werden innerhalb angemessener Frist behoben. Hiernach werden die Arbeitserzeugnisse erneut zur Abnahme bereitgestellt, die Abnahme ist sodann zu wiederholen.
- 8.3 Geht innerhalb der in Ziffer 8.1 genannten Frist keine Abnahmeerklärung und keine Mängelanzeige in Textform beim Anbieter ein, so gelten die Arbeitserzeugnisse mit Fristablauf als mangelfrei abgenommen. Die Arbeitserzeugnisse gelten ebenfalls als mangelfrei abgenommen, wenn der Kunde sie in Betrieb nimmt, veröffentlicht oder die hierfür vereinbarte Vergütung vollständig bezahlt.

D. Besondere Vereinbarungen zum Managed Hosting

1 Leistungsgegenstand

- 1.1 Für das Managed Hosting gelten die nachfolgenden Vereinbarungen.
- 1.2 Die Leistungen zum Betrieb der Softwarelösung beinhalten insbesondere
 - die Bereitstellung von Systemressourcen zum Betrieb der Software (einschließlich hierzu benötigter Drittsoftware) und der Speicherung von Daten (nachfolgend insgesamt „Server“ genannt).
 - die Anbindung an das Internet nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffer D 1.3;
 - Serviceleistungen (Managed Services) nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffer D 3.
- 1.3 Übergabepunkt für die Leistungen ist der Router-Ausgang des Rechenzentrums. Die Übertragung ab dem Übergabepunkt liegt nicht im Einflussbereich des Anbieters. Die Herstellung der Verbindung über das Internet oder sonstige nicht ausschließlich vom Anbieter betriebene Netze oder der erfolgreiche Zugriff auf Inhalte sind nicht Gegenstand der Leistungspflicht des Anbieters.
- 1.4 Die Verfügbarkeit der eingesetzten Server wird in separaten Service-Level-Vereinbarungen geregelt. Andernfalls verpflichtet sich der Anbieter zu keiner spezifischen Verfügbarkeitsrate. Grundsätzlich ausgenommen von verpflichtender Verfügbarkeit sind Ausfallzeiten durch Wartung der technischen Infrastruktur und ggf. Pflege der Softwareumgebung im Rahmen des Managed Hosting. Diese wird der Anbieter dem Kunden mit einer angemessenen Frist ankündigen und die geschätzte Ausfallzeit mitteilen. Ebenfalls ausgenommen sind Zeiten, in denen der Server aufgrund von technischen oder sonstigen Störungen, die nicht im Einflussbereich des Anbieters liegen (höhere Gewalt, Verschulden Dritter etc.), nicht zu erreichen ist.
- 1.5 Der Anbieter ist dazu berechtigt, die zur Leistungserbringung eingesetzte Hard- und Software an technische Veränderungen anzupassen, soweit die vertraglich geschuldete Leistung des Anbieters hierdurch nicht negativ beeinflusst wird.

2 Bereitstellung von Systemressourcen

- 2.1 Der Anbieter stellt dem Kunden Speicherplatz und Rechenleistung sowie weitere notwendige Systemressourcen auf einem Server (ggf. auch virtuell) zum Betrieb der Softwarelösung gemäß Angebot zur Verfügung.
- 2.2 Der Anbieter verwaltet den Server nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffer D 3. Der Kunde ist entsprechend nicht berechtigt, selbständig auf den Server zuzugreifen und dort Änderungen vorzunehmen. Ein Zugriff des Kunden auf den Server kann nur unter vorheriger Absprache und unter Aufsicht des Anbieters erfolgen.
- 2.3 Die auf dem Speicherplatz gespeicherten Inhalte werden gemäß der nachfolgenden Ziffer D 3.1 regelmäßig gesichert.

3 Serviceleistungen, Managed Hosting

- 3.1 Der Anbieter erbringt Managed Services gemäß Angebot im Zusammenhang mit dem Betrieb der Softwarelösung auf dem Server. Die Leistungen beinhalten dabei insbesondere:
- Installation der Softwarelösung und Beratung;
 - Einspielen von Updates für die Softwarelösung (Software und Drittsoftware, sofern vom Hersteller freigegeben);
 - Monitoring der Softwarelösung und der Systemressourcen
 - Der Anbieter richtet ein Backup-System für den Server mit täglicher inkrementeller Sicherung ein;

4 Pflichten des Kunden

- 4.1 Sollte es bei der Nutzung des Servers zu Störungen kommen, so wird der Kunde den Anbieter von diesen Störungen unverzüglich in Kenntnis setzen.
- 4.2 Der Kunde versichert, dass er keine Inhalte auf dem Server speichern und verwenden wird, die gegen Strafrecht, Urheberrechte, Marken- und sonstige Kennzeichnungsrechte oder Persönlichkeitsrechte Dritter oder sonstige gesetzlichen Vorschriften verstoßen. Verstößt der Kunde gegen diese Pflicht, ist er zur sofortigen Beseitigung des Verstoßes, zum Ersatz des dem Anbieter entstandenen und noch entstehenden Schadens sowie zur Freistellung des Anbieters von Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüchen Dritter, die durch den Verstoß verursacht wurden, verpflichtet. Die Freistellungsverpflichtung umfasst auch die Verpflichtung, den Anbieter von angemessenen Rechtsverteidigungskosten (Gerichts- und Anwaltskosten etc.) vollständig freizustellen. Sonstige Ansprüche des Anbieters, insbesondere zur Sperrung des Servers und Löschung der Inhalte sowie zur außerordentlichen Kündigung, bleiben unberührt.
- 4.3 Der Kunde wird darauf achten, dass von ihm übertragene Inhalte den Betrieb des Servers oder des Kommunikationsnetzes des Anbieters oder die Sicherheit und Integrität anderer auf den Servern des Anbieters abgelegter Daten nicht gefährden.
- 4.4 Gefährden oder beeinträchtigen vom Kunden übertragene Inhalte den Betrieb des Servers oder des Kommunikationsnetzes des Anbieters oder die Sicherheit und Integrität anderer auf den Servern des Anbieters gespeicherter Daten, so kann der Anbieter diese Inhalte deaktivieren oder löschen. Falls die Beseitigung der Gefährdung oder Beeinträchtigung dies erfordert, ist der Anbieter berechtigt, die Anbindung der auf dem Server abgelegten Inhalte an das Internet zu unterbrechen. Der Anbieter wird den Kunden über diese Maßnahme unverzüglich informieren.
- 4.5 Der Kunde wird im Rahmen der Installation und während der Vertragslaufzeit die notwendige Drittsoftware soweit vereinbart lizenzieren und verfügbar halten.
- 4.6 Sämtliche Mitwirkungsleistungen erbringt der Kunde auf eigene Kosten.

5 Vorübergehende Sperrung

- 5.1 Der Anbieter ist berechtigt, die Verfügbarkeit des Servers vorübergehend zu unterbrechen (Sperrung), falls ein hinreichender Verdacht auf die Speicherung oder Verwendung rechtswidriger Inhalte vorliegt, insbesondere aufgrund einer nicht offensichtlich unberechtigten Abmahnung eines Dritten oder Ermittlungen staatlicher Behörden. Der Kunde wird über die Sperrung unter Angabe der Gründe unverzüglich benachrichtigt und aufgefordert, die betroffenen Inhalte zu entfernen oder die Rechtmäßigkeit nachzuweisen. Die Sperrung ist unverzüglich aufzuheben, sobald der Verdacht durch den Kunden ausgeräumt ist.
- 5.2 Eine vorübergehende Sperrung kann ebenfalls erfolgen, wenn der Kunde sich mit der Zahlung von mindestens zwei aufeinander folgenden Monatsraten im Verzug befindet. Eine Freischaltung erfolgt, sobald der Kunde seine Zahlungsrückstände vollständig ausgeglichen hat.

6 Nutzungsrechte

- 6.1 Der Kunde räumt dem Anbieter die zur Durchführung des Vertrages notwendigen Nutzungsrechte an den Daten (-banken) ein, die im Zusammenhang mit der Nutzung auf dem Server verarbeitet werden. Der Kunde bleibt in jedem Fall Alleinberechtigter an seinen Daten.

7 Haftung

- 7.1 Der Anbieter haftet nicht für Daten, die der Kunde auf dem Server ablegt.
- 7.2 Bei der Überlassung des Speicherplatzes auf dem Server schließt der Anbieter jegliche verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel des Servers aus. Spätere Einwendungen wegen offener oder verdeckter Mängel sind damit ebenfalls ausgeschlossen.